Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2017/228

07.11.2017

Federführend: Tiefbauamt
Ulrich Frank

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Widmung eines Fußweges und Widmung von Ortsstraßen in Rottenburg am Neckar-Baisingen

Beratungsfolge:

Ortschaftsrat Baisingen	15.11.2017	Empfehlung	öffentlich
Gemeinderat	28.11.2017	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

1. Es wird empfohlen, die im abgedruckten Lageplan (Anlage 1) schraffiert dargestellte Straße „Kaiserstraße“ in Rottenburg am Neckar-Baisingen gemäß § 5 des Straßengesetz für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 11.Mai 1992, in Kraft ab dem 09.07.1992, zuletzt geändert am 23. Februar 2017, als Straße gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Straßengesetz zu widmen.

2. Es wird empfohlen, die im abgedruckten Lageplan (Anlage 2) dargestellte Straße „Galgenweg“ in Rottenburg am Neckar-Baisingen gemäß § 5 des Straßengesetz für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 11.Mai 1992, in Kraft ab dem 09.07.1992, zuletzt geändert am 23. Februar 2017, als Straße gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Straßengesetz zu widmen.

3. Es wird empfohlen, die im abgedruckten Lageplan (Anlage 3) dargestellte Straße „Tannensteigstraße “ in Rottenburg am Neckar-Baisingen gemäß § 5 des Straßengesetz für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 11.Mai 1992, in Kraft ab dem 09.07.1992, zuletzt geändert am 23. Februar 2017 als Straße gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Straßengesetz zu widmen.

Anlagen:

1. Lageplan Anlage 1 zur Kaiserstraße
2. Lageplan Anlage 2 zum Galgenweg
3. Lageplan Anlage 3 zur Tannensteigstraße

gez. Stephan Neher Oberbürgermeister	gez. Thomas Weigel Erster Bürgermeister	gez. Jürgen Klein Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz	
				EUR
				EUR
				EUR
Summe				EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgelasten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung Integrationsbeirat Behindertenbeirat

Begründung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg- StrG- sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
Eingeteilt werden die Straßen gemäß § 3 Straßengesetz (StrG) nach ihrer Verkehrsbedeutung in die Gruppen Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen. Letztere werden weiter unterteilt in Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen, sonstige Straßen und beschränkte-öffentliche Wege.

1. Ortsstraßen

Bei der im Lageplan (Anlage 1) schraffiert dargestellte Fläche der Gemarkung Rottenburg am Neckar – Baisingen handelt es sich um eine endgültig hergestellte und dem öffentlichen Verkehr übergebene Straße mit der Flurstücks-Nummer

110 „Kaiserstraße“

Formal bedarf es noch der straßenrechtlichen Widmung als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Straßengesetzes.

Beschlussantrag

Die im beigefügen Lageplan (Anlage 1) dargestellten Fläche wird gemäß § 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg – StrG- i.d.F. vom 11.05.1992, gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG gewidmet.

2. Ortsstraßen

Bei der im Lageplan (Anlage 2) dargestellte Fläche der Gemarkung Rottenburg am Neckar – Baisingen handelt es sich um eine endgültig hergestellte und dem öffentlichen Verkehr übergebene Straße mit den Flurstücks-Nummern

1935 und 1935/2- „Galgenweg.“

Formal bedarf es noch der straßenrechtlichen Widmung als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Straßengesetzes.

Beschlussantrag

Die im beigefügen Lageplan (Anlage 2) dargestellten Fläche wird gemäß § 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg – StrG- i.d.F. vom 11.05.1992, gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG gewidmet.

3. Ortsstraßen

Bei der im Plan (Anlage 3) dargestellte Fläche der Gemarkung Rottenburg am Neckar – Baisingen handelt es sich um eine endgültig hergestellte und dem öffentlichen Verkehr übergebene Straße mit der Flurstücks-Nummer

14 „Tannensteigstraße“.

Formal bedarf es noch der straßenrechtlichen Widmung als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Straßengesetzes.

Beschlussantrag

Die im beigefügen Lageplan (Anlage 3) dargestellte Fläche wird gemäß § 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg – Strg- i.d.F. vom 11.05.1992 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG gewidmet.

Der Ortschaftsrat Baisingen stimmte den vorgenannten Widmungen gemäß § 5 StrG zu.

Die Widmung wird im städtischen Mitteilungsblatt als Allgemeinverfügung mit Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekannt gegeben.